

Satzung

des

Vereins der ehemaligen Schüler und der Freunde des Albrecht-Dürer-Gymnasiums e. V. in Hagen/Westfalen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der ehemaligen Schüler und der Freunde des Albrecht-Dürer-Gymnasiums e. V.“ Er hat seinen Sitz in Hagen/Westfalen und wurde am 21. November 1958 gegründet.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist, die Interessen des Albrecht-Dürer-Gymnasiums und das von ihm vertretene Bildungsideal als Grundlage der christlich-abendländischen Kultur zu fördern und dazu beizutragen, dass diese Bildung als gemeinsames Erbgut der europäischen Völker im höheren Schulwesen die ihr gebührende Stellung behält.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der Erziehung, internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen und Betätigungen sind ausgeschlossen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Vereins stehen keine Gewinnanteile zu und sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Vereinsmitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Auch die von ihnen geleisteten Geld- oder Sachleistungen werden ihnen beim Eintritt eines der genannten Ereignisse nicht zurückgewährt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die den in § 2 der Vereinssatzung formulierten gemeinnützigen Zwecken entsprechen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die ehemaligen Schüler und die Freunde des Albrecht-Dürer-Gymnasiums werden. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Vereines zum spätestens 30. September eines Jahres auf den Schluss des Vereinsjahres,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages für das laufende Mitgliedsjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres oder von Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages bis zum Schluss des Vereinsjahres, in dem letztere Voraussetzung erfüllt ist;
 - d) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder aus einem anderen gleichgewichtigen Grunde. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist

dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlussklärung hat schriftlich gegenüber dem Vereinsmitglied zu erfolgen. Das Vereinsmitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat gegen seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung des Vereines anzurufen. Wird der Ausschluss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt, wirkt er zurück auf den Zeitpunkt des Zuganges der Ausschlussklärung beim Vereinsmitglied.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Laufe des Vereinsjahres aufgenommene Neumitglieder haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr in voller Höhe zu entrichten. Für in der Ausbildung Befindliche, Studenten sowie Mitglieder, die ein freiwilliges soziales Jahr oder Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, kann der Beitrag von der Mitgliederversammlung in reduzierter Höhe festgesetzt werden. Auf Antrag kann der Vorstand darüber hinaus in begründeten Fällen ganz oder teilweise Beitragsfreiheit gewähren. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung),
- der Vorstand (§ 8 der Satzung) und
- besondere für den Einzelfall eingerichtete Vereinsorgane (§ 9 der Satzung).

§ 7**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
2. Die Mitgliederversammlung wird aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins gebildet.
3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich einmal jährlich im ersten Halbjahr und aus besonderem Anlass statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung vom Vorstand schriftlich, per Telefax oder, soweit eine Mailadresse hinterlegt ist, auf elektronischem Wege einzuladen. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Briefadresse oder Mailadresse des Vereinsmitgliedes zu richten.
5. Mitgliederversammlungen finden am Sitz des Vereines statt, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.
6. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Der Vertreter kann nicht mehr als zwei Vereinsmitglieder vertreten. Der Vertreter muss vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegen; ansonsten ist er als Vertreter des nicht erschienenen Vereinsmitgliedes nicht zugelassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 5 % aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorstand oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in allen Angelegenheiten des Vereins herbeigeführt werden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl von Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf einen entsprechenden Vorschlag des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben;
 - g) weitere nach der Satzung ihr übertragene Angelegenheiten;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden oder zu Beschlüssen, die die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ungültig abgegebene Stimmen zählen jeweils als Nein-Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des gewählten Versammlungsleiters den Ausschlag.
12. Über die von einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer oder vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und in den Vereinsunterlagen abzuheften ist. Auf Wunsch ist der Beschluss nicht anwesenden Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.
13. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der in der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und die Richtigkeit der Niederschriften müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Schluss der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand des Vereins geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird hier der Einwendung nicht abgeholfen, so ist eine Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von einem Monat nach Schluss dieser zweiten Mitgliederversammlung zu erheben.

§ 8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Zum Vorstand gehören auch von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenvorsitzende.
2. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist. Verliert ein Vorstandsmitglied diese Eigenschaft, hat er sein Amt sofort niederzulegen und ist ab sofort zur Vertretung des Vereins nicht mehr berechtigt.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis ist jeder der beiden Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfts des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
5. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt und werden auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes – auch eines Ehrenvorsitzenden – durchgeführt. Zu den Vorstandssitzungen ist der Leiter des Albrecht-Dürer-Gymnasiums einzuladen. Der Letztgenannte kann sich durch ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums des Albrecht-Dürer-Gymnasiums vertreten lassen. Soweit es der Vorstand für zweckmäßig hält, können weitere Personen zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ehrenvorsitzende werden hierbei nicht mitgezählt. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in Sitzungen des Vorstandes ist nicht zulässig. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben nur beratende Stimme im Vorstand.

7. Vorstandsmitglieder werden jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das bisherige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers und, sofern es sich um vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von Abs. 3 handelt, bis zur Eintragung des Nachfolgers in das Vereinsregister im Amt.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
9. Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner aufgrund der Vorstandstätigkeit notwendigen Auslagen.

§ 9

Besondere Vereinsorgane

Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall besondere Vereinsorgane einrichten. In diesem Fall sind auch die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Befugnisse dieses besonderen Vereinsorganes festzulegen.

§ 10

Auflösung/Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Versammlung unter der Angabe des Tagesordnungspunktes „Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins“ erfolgen. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes zu richten. Der Nachweis der rechtzeitig erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn zwei Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung versichern, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes den Mitgliedern unter Beachtung der 3-Wochen-Frist zugesandt worden sei.

3. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von einem Monat die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschließen. Bei der Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung dieses Vereins oder bei Wegfall seiner begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hagen (Westfalen) zu. Das auf den Nachfolger übergehende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung – primär zu Gunsten des Albrecht-Dürer-Gymnasiums – zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung ändert die bisherige Vereinssatzung in der Fassung vom 20. Dezember 1985 ab. Sie tritt erst in Kraft mit der Eintragung der eintragungspflichtigen Satzungsänderungen in das Vereinsregister.

Entwurf 4/1/0
26.01.15
Esm/to
Vorgangsakte: -